

## Anforderungskriterien für Gleitschirm- Stufenschleppgelände

Vorbemerkung: GS-Stufenschlepp soll ausschließlich dazu dienen, GS-Piloten durch Hin- und Herfliegen zwischen Startstelle und Winde (Stufen) mit eingehängtem Schleppseil über geeigneten, zulassungsfähigen Schleppgelände, die Suche der thermischen Aufwinde zu erleichtern. Mit jedem Schleppvorgang wird eine „höhere Stufe“ erreicht. Der Stufenschlepp ist jedoch nicht dazu gedacht, maximal hohe Ausklinkhöhen zu erreichen. Stufenschleppgelände müssen der DFS für die Eintragung in die ICAO-Karte gemeldet werden. Stufenschlepp mit Hängegleitern ist nicht vorgesehen (Unfallrisiko).

Es ist zu berücksichtigen, dass auch andere Luftfahrer den Luftraum nutzen. Die allgemeine Reiseflughöhe liegt bei ca. 2.000 ft (600m) MSL. Daher sind Ausklinkhöhen von 450 m über Grund zu empfehlen. Damit wird auch ein Sicherheitspuffer von ca. 150 m eingehalten.

### Geländeanforderungen:

1. Eine Erweiterung bisheriger Windenschleppgelände für den Stufenschlepp erfordert ein Eignungsüberprüfung. Der Antragsteller muss dem DHV zunächst eine Foto- / Videodokumentation vorlegen. Im Zweifelsfall muss die Eignung bei einem Ortstermin überprüft werden.
2. Stufenschlepp darf nur im Bereich der zugelassenen Schleppstrecke durchgeführt werden. Es ist zu beachten, dass mit dem Schleppseil nicht die unmittelbaren Grenzen, Hindernisse, Bäume und Siedlungsbereiche überflogen werden.
3. Die max. zulässige Wind- und Seitenwindkomponente sowie die max. Ausklinkhöhe unter Berücksichtigung der Luftraumstruktur, sind in der Geländeüberprüfung anzugeben.
4. Der Mindestabstand zu Straßen ist anzugeben. Zu Autobahnen und anderen Verkehrswegen ist ggf ein größerer Abstand, als in der FBO vorgegeben, festzulegen.
5. Der Bewuchs muss einen hindernisfreien Stufenschlepp zulassen.



Gmund, 14.02.2024

Björn Klaassen

Referat Flugbetrieb